



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm

Paderborn, 1905

II. Absichten der Regierung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

	Rtlr.	Sch.	Pf.
Ackerland 2384 ¹⁰³ / ₁₂₀ Morg.	}	Geldwert	488325 8 10
Gärten 68 ³ / ₄ Morg.			
Wiesen 526 ¹ / ₂ Morg.			
Waldungen ¹⁾ 14701 ² / ₃ M.			
Zehnten ²⁾ 15514 Morg.			
Gebäude 94 Stück			
Fischerei 21 ¹ / ₂ Morg.			
7. Geldwert der Grundgefälle ³⁾	273290	—	—
8. Geldwert der Jagd und Fischerei	2540	—	—
Zusammen	1212151	4	3
Davon ab die Passiva ⁴⁾	13578	15	1

Mithin Bestand des Aktivvermögens 1198572 10 2

II. Absichten der Regierung. Der Reichsdeputations-Hauptschluß gestattete zwar dem Landesherrn die Einziehung der domkapitularen Besitzungen und Einkünfte, legte ihm jedoch zugleich Verpflichtungen auf, die den Wert dieses Zu-

	Rtlr.	Sch.	Pf.
Ökonomie zu Bredenborn	30000	—	—
„ „ Husen	23280	—	—
„ „ Blankenrode	3940	—	—
Kleehof zu Elsen, alte Ökonomie zu Tippsspringe und das Westphälische Gut daselbst	35500	—	—
Einzelne Grundstücke	10712	10	6
Waldungen	62398	5	4
Zehnten	241821	—	—
Gebäude und Mühlen zu Paderborn	55026	14	—
Anderer verpachtete Mühlen	3230	—	—
2 Zehntscheuern zu Lichtenau und Etteln	700	—	—
	488325	8	10

¹⁾ Vergl. Rudolph's a. a. O. S. 58. Es ist zu bedauern, daß bei den Angaben dieser Schrift nicht vermerkt ist, woher sie stammen.

²⁾ Vergl. oben S. 134².

³⁾ Der Geldwert der Grundgefälle ist nach dem 16fachen jährlichen Ertrage berechnet, der Geldwert der Jagd und Fischerei nach dem 20fachen.

⁴⁾ Darunter sind nicht diejenigen Kapitalien enthalten, die zur Struktur und zum Kultus gehören: 53817 Rtlr. 6 Sch. 1¹/₂ Pf.

geständnisses erheblich verminderten, jedenfalls die Aufhebung der Kapitel nicht wenig erschwerten.¹⁾ Deshalb erscheint es auch erklärlich, daß, als im Dezember 1802 die „Grundsätze zur Organisierung der Entschädigungslande“ aufgestellt wurden, hinsichtlich der Domkapitel jegliche Beschlußfassung unterblieb, vielmehr der König „sich die Bestimmung noch vorbehielt“.²⁾ Die ganze Größe der mit der Aufhebung verbundenen Schwierigkeiten zeigte sich, als man der Frage ernstlich näher trat.³⁾ Schon die Ausmittelung des domkapitularen Vermögens, worauf namentlich der König drang, war keine leichte Sache.⁴⁾ Erst am 22. Juni 1806 konnte der Staatsminister v. Angern eine aus den Aufnahmeverhandlungen der Kriegs- und Domänenkammer zu Münster hervorgegangene eingehende „Darstellung der bisherigen Verfassung des Domkapitels zu Paderborn“ dem König unterbreiten.⁵⁾ Er beantragte, „das Domkapitel provisorisch

¹⁾ Vergl. oben S. 8.

²⁾ Granier Nr. 497.

³⁾ Granier Nr. 728.

⁴⁾ Granier Nr. 769.

⁵⁾ Abgedruckt im Anhang Nr. 2. — Interessant sind die Verhandlungen über die von dem Paderborner Fürstbischof Ferdinand v. Fürstenberg herrührende „Ferdinandeische Stiftung“. Schulenburg erklärte am 10. März 1803 „die Einziehung der fundierten Kapitalien für bedenklich“. Haugwitz meinte am 9. Mai 1803: „Des Königs M. dürfen hiernach ganz nach der Würde und dem Interesse eines protestantischen Landes Herrn verfahren, dem man es nicht zumuten kann, daß er Missionsanstalten zu dem Endzweck, seiner Landesreligion entgegen zu arbeiten, für andere gleichmäßig protestantische Staaten unterhalte und befördere. . . Ich würde anraten, un-nach-sichtlich darauf zu halten, daß die Revenüen nicht an katholische Missionen außerhalb des preußischen Staates angewendet, sondern lediglich zur Unterhaltung und Verbesserung der inländischen katholischen Kirchen und Geistlichen gewidmet und gebraucht werden.“ Schulenburg betonte kurz darauf, am 17. Mai, die Stiftung „müsse als fromme Stiftung nach zweckmäßiger Anwendung der Fonds bestehen bleiben“. (Granier Nr. 559.) In dem erwähnten Bericht des Ministers v. Angern vom 22. Juni 1806 heißt es: „Endlich ist noch der von dem Fürstbischof Ferdinand v. Fürstenberg zur Unterhaltung einiger Missionare gestiftete sog. Missionsfonds vorhanden, welcher ein Kapitalvermögen von 31455 Rtlr. hat. Die gegenwärtigen Missionare werden auf ihre Lebenszeit ihr bisheriges Gehalt behalten müssen und keine neue anzustellen sein. Über die fernere zweckmäßige Verwendung dieser Fonds

und bis zur näheren Regulierung des Diözesanwesens bestehen und die bisherige Verfassung unter den näher in Vorschlag zu bringenden Modifikationen einstweilen fortgehen zu lassen“, und in diesem Sinne entschied die Kgl. Kabinettsordre vom 31. Juli 1806.

Einige Wochen später richtete Blücher, Kommandierender zu Münster, an den König eine Eingabe, worin er die beiden Domkapitel zu Münster und Paderborn für die preußenfeindliche Stimmung der Bewohner und insbesondere für das häufige Desertieren der Soldaten verantwortlich machte und die Überzeugung aussprach, „daß die völlige A u f h e b u n g in jeder Hinsicht von dem allerwesentlichsten Nutzen sein würde“. v. Angern, dem Blüchers Bericht zur Begutachtung vorgelegt wurde, sprach sich am 16. September dahin aus, er halte das, was von dem nachteiligen Einflusse des Domkapitels zu Münster angeführt sei, für richtig, könne dagegen von dem Paderborner Domkapitel solches nicht behaupten. „Ich würde“, so schloß er, „zu der Aufhebung dieses Kapitels bei den besondern Verhältnissen seines Vermögens nicht raten; auch halte ich solches nicht für nötig, da mir vielmehr die Mitglieder desselben von einer solchen Seite bekannt sind, daß ich von der Beibehaltung unter den feststehenden Modifikationen keinen nachteiligen Einfluß auf unser Interesse fürchte.“¹⁾

Das Paderborner Domkapitel blieb also bestehen.²⁾

wird mit den bisherigen Inspektoren Rücksprache zu halten sein.“ Beyme verfügte: „Ist gut, nur müssen die Missionare sogleich außer aller Tätigkeit in Beziehung auf diesen ihren bisherigen Beruf gesetzt werden.“ Hiernach erfolgte die Kabinettsordre vom 31. Juli 1806. (Granier Nr. 934.)

¹⁾ Granier Nr. 956. 959.

²⁾ Nicht das zu Münster. Blücher erhielt vom König die Antwort: „Ich finde, daß Ihr ganz recht habt, wenn Ihr in Eurem Berichte dem bösen Willen des Domkapitels zu Münster die Schuld heimeisset, daß die Infanterieregimenter nicht komplettiert werden können, und habe daher die Aufhebung des Domkapitels beschlossen.“ In der Tat erging am 20. September die Aufhebungsordre, und am 6. Oktober erfolgte die Auflösung. (Granier Nr. 956. 960.)